

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1899

V. Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573 - 1667. Von L. Schauenburg, Pastor zu Golzwarden.

V.
**Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Graf-
schaften Oldenburg und Delmenhorst
von 1573—1667.**

Von L. Schauenburg, Pastor zu Golzwarden.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die Kirchenbuchfrage in die Hand genommen. Dies führte zur Bestätigung der Beobachtung, daß „in Süd- und Mitteldeutschland von den Alpen bis zu den Vogesen die Kirchenbücher früher verbreitet waren, als weiter nach Norden“¹⁾. Auch für die alten Stammgrafschaften, auf deren Gebiet wir in nachfolgender Untersuchung uns beschränkten, läßt sich dieser Nachweis führen. Die Altersgrenze der Kirchenbücher in Kursachsen (1538), Anhalt (1539), am Nordharz (1572), in Waldeck und Hessen (1566) liegt weiter zurück, als in den Grafschaften; sie fällt hier wie im Braunschweigischen und Hildesheimischen in das Ende des 16ten Jahrhunderts.

Es ist das Verdienst des Herrn Archivrat Sello, welcher auf so vielen Gebieten unsrer engeren Heimatkunde als glücklicher Forscher vorangegangen ist, nicht nur die Altersgrenze der Kirchenbücher, sondern überhaupt die Kirchenbuchsache aufgehellert zu haben. Seine Untersuchungen bezogen sich auf das Herzogtum Oldenburg, ließen also die sonst angebaute Kirchenbuchfrage für Birkenfeld und Eutin außer Acht. Auf Sello's Veranlassung ließen sich das Offizialat in Bechta sowohl, als der Großherzogliche Oberkirchenrat bereit finden, nach einem von ihm aufgestellten Fragebogen bei den

¹⁾ Vergl. Korrespondenzbl. des Ges.-Vereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrgang 1894, Nr. 12, S. 138 ff.



Geistlichen Berichte einzufordern, wann die erhaltenen ältesten Kirchenbücher begännen, ob sie Trau-, Tauf- und Sterberegister in sich vereint enthielten oder ob diese Register anfänglich getrennt geführt worden seien. Leider sind die genannten Fragen nicht überall mit der nötigen Schärfe ins Auge gefaßt, aber ihre Beantwortung bot doch die Möglichkeit, festzustellen, bis zu welchem Jahre die bisher erhaltenen Kirchenbücher zurückreichen. Auf Grund dieser Erfahrungen wurde der Befund nach den Einzelgemeinden resp. den verschiedenen Teilen des Herzogtums in einer Sonderakte für das Großh. Haus- und Zentral-Archiv festgelegt und eine Reihe von Jahres- und Namens-Registern aufgestellt. — Diese Akten wurden dem Verfasser dieser Arbeit für seine kirchengeschichtlichen Untersuchungen (100 Jahre Oldenburger Kirchengeschichte)¹⁾ zur Verfügung gestellt. Sie sind, wie sich ergeben wird, neben dem Referate, das Sello 1894 auf der Generalversammlung in Eisenach über die Kirchenbücher im Herzogtum Oldenburg²⁾ hielt, auch für die nachfolgende Untersuchung grundlegend gewesen. Aus dem, was uns namentlich die Visitationsakten und eine Reihe von älteren Kirchenbüchern ergaben, fiel so viel wertvoller Stoff ab, teils, um die Erhebungen Sello's zu ergänzen, teils, um die von ihm gewonnenen Resultate zu bestätigen, daß wir es der Mühe wert hielten, auch in dem Jahrbuche die Kirchenbuchsache anzuschneiden. Wir gebrauchen diesen Ausdruck mit Bedacht, da unsere Untersuchung sich auf die alten Grasschaften beschränken mußte, weil nur die aus ihrem Gebiete stammenden Visitationsakten aus der Zeit von 1573—1667 den nachstehend verarbeiteten Stoff darboten, aber es von großem Wert wäre, wenn für Severland und besonders auch für das Münsterland ähnliche Ergänzungen dargeboten würden.

Auf Grund des Sello'schen Fragebogens ließ sich feststellen, bis zu welchem Jahre die auf uns gekommenen Kirchenbücher zurückreichen. Daß damit über den Termin der Einführung nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden ist, leuchtet ein. Es konnten ja Kirchenbücher älteren Datums verloren gegangen sein. Die Visi-

¹⁾ Vergl. Band III, Kap. 21.

²⁾ Korrespondenzbl., wie oben Nr. 12, S. 146 ff.



tationsakten bringen diesen Beweis. Aber nach diesen Spuren älteren Datums lassen sich nur dann die Altersgrenzen sicher bestimmen, wenn der Termin der Einführung ausdrücklich angegeben oder aus den begleitenden Umständen sicher zu erschließen ist. Die Ergebnisse der Sello'schen und unserer visitationsaktenmäßigen Erhebung haben wir in einer Liste vereinigt, welche wir unsrer Untersuchung voranstellen. Sie bildet den Grundstock derselben. In die erste Kolonne brachten wir die Sello'schen Angaben über das Alter der auf uns gekommenen ersten Kirchenbücher, in die zweite den Altersbefund nach den Visitationsakten, in die dritte die Namen der Gemeinden und ordneten das Ganze chronologisch für die 51 in Frage stehenden Gemeinden der alten Stammgrafschaften. Zugleich führten wir in Sonderrubriken die Namen und Dienstzeit, Studienzeit, Studienort der Pastoren, auch die Zweige der Kirchenbücher an. Die ganze Reihe wurde endlich nach der Amtsdauer der Superintendenten abgeteilt, um so alle Hauptumstände vor Augen zu führen, welche für die Geschichte, namentlich aber die Entstehung der Kirchenbücher in Frage kommen können.

Tabellarische Uebersicht
über den Bestand der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg
und Delmenhorst.

Bemerkung: Die römischen Zahlen der ersten Spalte bezeichnen die Superintendenten, in deren Dienstzeit der Beginn des Kirchenbuches fällt: I. Hamelmann 1573—1595. II. Stangen 1595—1603. III. Judey 1603—1609. IV. Schlüter 1609—1637. V. Buscher 1637—1638. VI. Langhorst 1638—1640. VII. Bismar 1640—1651. VIII. Strackerjan 1651—1657. IX. Cadovius 1657—1670.

Abkürzungen: Br. = Braunschweig, G. = Gießen, Gr. = Greifswald, H. = Helmstedt, J. = Jena, K. = Königsberg, L. = Leipzig, M. = Marburg, R. = Rinteln, Str. = Straßburg, W. = Wittenberg. — T. = Taufregister, Tr. = Trauregister, St. = Sterberegister, B. = Beichtregister.



Lau- fende Nr.	Beginn der Kirchenbücher		Gemeinde	Name und Dienstzeit des einführenden Pastors (inkl. Studienort)	Revisiert	Beginn getrennter Register.
	Nach Erbs- Erb- bungen	Nach den Revisi- tations- akten				
I. 1.	1573	(1632)	Weyen	Soh. Reinardus (1563—83) W.	1589.	T. Tr. 1573, St. 1620, B. 1655.
2.	1578	(1629)	Schwarden	?		T. 1578, B. 1638.
III. 3.	1606	(1662)	Bardenfleth	W. Niren 1585—1627) H.	1603.	T. Tr. 1606, St. 1610.
4.	1606	(1609)	Zwischenahn	Vilingius (—1606).	1588.	
5.	1609	(1609)	Ulsfleth	Ghr. Lahusen (1593—1635) H.	1603. 1609.	T. Tr. St.
6.	1609	(1609)	Hammelhwarden	S. Hodderßen (1594—1611) H. W.	1609.	
7.	1609	—	Schwei	N. Niren (1597—1621) H. W.	1609.	
8.	1619	(1609)	Neuenbrof	N. Wittfagel (1590—1617) Br.	1603. 1609.	
9.	1609	(1609)	Stollhamm	N. Nüchter (1607—39) H. W.	1609.	
10.	1763	(1609)	Udenbrof	D. Folte (1607—50) M. W.	1609.	
11.	1609	(1638)	Loffens	N. Glessius (1600—30) Str.	1609.	
12.	1655	(1610)	Westerfede	F. Folte (1608—48) M.	1610.	T. 1658, Tr. St. 1655.
13.	1706	(1610)	Betel	N. Crusius (1595—1626) R.	1588. 1616.	
14.	1618	(1610)	Bardenburg	H. Zeddeloh (1607—55) R.	1611.	<i>Handl. 90</i>
15.	1700	(1616)	Bochhorn	S. Große (1606—50) H.	1588. 1616.	T. Tr. St.

16.	1617	(1616)	Stolle	S. Rosa (1600—52) H.	1617.	
17.	1621	(1617)	Zade	H. Bodenius (1604—21) W.M.	1617.	T. Tr. St. 1621 B. 1645.
18.	1801	(1617)	Neuenhuntorf	G. Eckard (1588—1611) H.	1617.	
19.	1627	(1645)	Rafede	S. Sabricius (1626—54) W.	1616.	T. Tr. 1635, St. 1626.
20.	1646	(1629)	Strüchhausen	Zur Horst (1625—58) H.	1623. 1629.	T. 164, Tr. 162, St. 1639, B.
21.	1641	(1630)	Berne	Neumeier (1630—63) H. J.	1632.	
22.	1630/6	(1656)	Gasbergen	Bollers (1629—71) R.	1630. 1632.	
23.	1668	(1632)	Großenmeer	Koching (1628—42).	1632.	
24.	1650	(1632)	Wiefelstede	Kruze (1633—45) R.	1588. 1603.	B. 1632.
25.	1647	(1632)	Holzwarden	Gerfen (1633—57) H. G.	1632.	T. Tr. 1650, St. 1649.
26.	1657	(1632)	Abbehausen	Reinhardi (1618—34).	1629. 1632.	T. Tr. St.
27.	1691	(1632)	Rodenkirchen	{ I. Petri (1618—52) R. G. II. Dethard (1612—52) W.H.	1627. 1638.	B. 1644.
28.	1760	(1633)	Waddens	H. Heshufius (1631—40) R.	1630. 1632.	
29.	1633	—	Dödenburg	Langhorst (1616—61) R. W.L.	—	T. 1642, Tr. 174, St. 1773.
30.	1636	(1645)	Edewecht	Greverus (1636—77) M. W.	1637.	T. Tr. St.
—	Vor	1637	Hatten	Seb. Lingenfis (—1625).	1616. 1624.	
V. 31.	1637	(1637)	Dötlingen	Hoffrogge (1626—37).	1624. 1637.	T. Tr. 1637, St. 1641.
32.	1637	(1637)	Hatten	Heshufius (1634—67) W.	1637.	T. Tr. St.
33.	1811	(1637)	Altenhuntorf	Soh. Cäjar (1607—52) Gr.	1637.	B.
VI. 34.	1660	(1638)	Burhave	Verh. Foden (1632—50) R. K.	1638.	T. St. 1638.
VII. 35.	1650	(1645)	Apert	G. Hagen (1613—50) H. W.	1645.	T. Tr. St. 1659.

Lau- fende Nr.	Beginn der Kirchenbücher		Gemeinde	Name und Dienstzeit des einführenden Pastors (inkl. Studienort)	Revisiert	Beginn getrennter Register.
	Nach Sellos Erhe- bungen	Nach den Revisi- ons- akten				
36.	1651	--	Dedesdorf	Spießmaier (1651—89) W. L.	1642.	
VIII. 37.	1801	(1654)	Bardewisch	Conr. Bode (1654—69) R.	1642.	
38.	--	(1655)	Neuenburg	Koller (1652 ff.) R.	1655.	Tr.
39.	1655	--	Altens	H. Gerken (1655—78) H. M.	1655.	T. Tr. St.
IX. 40.	1658	(1658)	Delmenhorst	Milbeshaupt (1636—67) H.	1658.	T. Tr. St.
41.	1801	(1658)	Hude	Mebefius (1631 ff.) R.	1658.	
42.	1660	(1658)	Gandersee	Th. Theoderici (1656—93) R.	1658.	T. Tr. St. B. 1659.
43.	1668	(1658)	Schönemoor	H. Dupenius (1650—67) R.	1658.	
44.	1716	(1658)	Stuhr	Hilfenstedt (1642—74) R. L.	1658.	
45.	1683	(1658)	Alteneßch	Blüßing (1658—79) J. L.	1658.	T. Tr. St.
46.	1659	--	Warfleth	Corbach (1657—95) R.	1658.	
47.	1676	--	Barel	Ebeling (1664 ff.) R.	1632.	T. 1676, Tr. 1678.
48.	1683	--	Döternburg	Taute (1633—1675).	1641.	
49.	1695	--	Langwarden		--	
50.	1735	--	Esenshamm		--	
51.	1810	--	Dvelgönne		--	

Dem Alter nach voran stehen die Kirchenbücher von Mlexen (1573) und Eckwarden (1578), es folgen zwei aus dem Jahre 1606, die von Bardensleth und Zwischenahu, dann 7 aus dem Jahre 1609: die von Elsleth, Hammelwarden, Schwey, Neuenbrook, Stollhamm, Oldenbrook und Tossens, drei aus dem Jahre 1610: die von Westerstede, Zetel und Wardenburg, das Bockhorner und Holler von 1616, zwei aus dem Jahre 1617: die von Jade und Neuenhuntorf, dann 1627 das von Rastede, 1629 das von Strüchhausen, zwei aus dem Jahre 1630: die von Berne und Hasbergen, dann wieder 5 aus dem Jahre 1632: die von Großenmeer, Wieselstede, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen, zwei aus dem Jahre 1633, die von Waddens und Oldenburg, 1636 das von Edewecht, 3 aus dem Jahre 1637: die von Dötlingen, Hatten und Altenhuntorf, eins aus dem Jahre 1638: Burchave, 1645: Apen, 1651: Dedesdorf und 1654: Bardewisch, zwei aus dem Jahre 1658: Neuenburg und Atens, 6 aus dem Jahre 1658: Delmenhorst, Hude, Ganderkesee, Schönemoor, Alteneich und Stuhr, aus 1659 das von Warfleth, aus 1676 das von Barel, aus dem Jahre 1683 das von Osternburg, schließlich das Langwarder von 1695 und das Esenshammer von 1735.

Von den 15 Kirchenbüchern innerhalb der Altersgrenze von 1573 bis 1610 entfallen 7 auf friesisches Gebiet (5 auf Butjadingen und 2 auf die friesische Wehde), 5 auf die Moorvogteien (gemischtes Gebiet, nicht rein friesisch) und nur drei auf sächsisches Gebiet. — Mag auf anderen, namentlich südlichen und westlichen Kirchengebieten der Vorgang reformirter Kirchengebiete in der Kirchenbuchfrage auf benachbarte lutherische Landeskirchen anregend gewirkt haben, mag dies für andere friesische Gebiete gelten, für die friesischen Gemeinden der alten Stammgraffschaften ist der reformirte Einfluß auszuschließen, schon weil bei der Einführung der Reformation durchweg lutherische Einflüsse maßgebend blieben. Hätte etwa Hardenberg's Aufenthalt beim Grafen Christoph (1562—65) in Rastede in Betreff der Einführung von Kirchenbüchern Nachwirkungen gehabt, so würde man diese doch zunächst in Rastede zu suchen haben, hier aber reichen die ersten Spuren nur bis 1627 zurück, wo ein lutherischer Pastor, der in Wittenberg studirt und



1626 sein Amt antrat, das erste Kirchenbuch angelegt haben wird. Im Gegensatz zu Graf Christoph hielt es der regierende Graf Anton mit dem Luthertum und nahm sich der aus Bremen vertriebenen Lutheraner an. Wäre trotzdem für später ein reformirter Einfluß von Bremen her anzunehmen, so hat er sich offenbar nicht auf die Kirchenbuchsführung bezogen; denn diese ward gerade in der dem Bremer Gebiete benachbarten Grafschaft Delmenhorst erst seit dem Anfälle derselben an Oldenburg (1647) allgemein, also unter dem Einflusse der Oldenburger Superintendenten begonnen. Wenn Berne und Hasbergen vor 1647 Kirchenbücher bekamen, so weisen die Antizedenzien des Berner Pastoren Neumeyer und des Hasberger Bollers, deren Amtsantritt fast mit der Einrichtung von Kirchenbüchern in ihren Gemeinden zusammenfällt, auf lutherische Gebiete zurück.

Die höchste Altersgrenze des Kirchenbuches fällt mit der Einführung der Oldenburger Kirchenordnung in das Jahr 1573. Am Schlusse der Ordinanda für Taufe und Nottaufe¹⁾ verlangt sie ein Buch, darin aller neugeborenen Kinder, desgleichen auch ihrer Eltern und Gevattern Namen geschrieben, in welchem Jahr, Monate und Tage sie getauft“ seien. Wir werden also das Verdienst, die Führung von Kirchenbüchern in den Grafschaften angeregt zu haben, der D. R. D. zuschreiben müssen. Im Lichte der Entstehung der Oldenburger aus der Mecklenburger und Braunschweiger Kirchenordnung führen die Fäden in lutherische Gebiete, neben Mecklenburg auf Braunschweig, vielleicht auch auf Wittenberg und Württemberg zurück. Jedenfalls lebten die Verfasser, Selnecker und Hamelmann, in Landeskirchen, wo bereits seit kurz oder lang Kirchenbücher bestanden.

Schwerlich wird man annehmen können, daß die Entstehungsgrenze über 1573 zurückliegt, um so weniger, als auch die Visitationenprotokolle keine Spuren über früher begonnene Kirchenbücher enthalten. Die Regierungszeit Graf Anton's war, wie Sello mit Recht betont,²⁾ namentlich in Butjadingen, das unausgesetzt in

¹⁾ D. R. D. S. 236.

²⁾ Korrespondenzblatt a. a. D. S. 147.



hellem Aufstande lebte und erst seit Graf Johann's Regierungsantritt (1573) zur Ruhe kam, zu solchen organisatorischen Neuerungen wenig angethan. In Blexen, welches das älteste bis heute erhaltene Kirchenbuch aus dem Jahre 1573 aufzuweisen hat, — die Visitationsakten von 1632 (Bd. 6) erwähnen nur, daß dort ein Kirchenbuch für ehelich Getaufte, nicht für Getraute, wohl für Verstorbene und ein besonderes Buch für die unehelichen vorhanden sei — war Solricus Meinardus seit 1563 zweiter, von 1574 bis 83 erster Pastor. Seine Ernennung zum Mitgliede des neu errichteten Konsistoriums verdankte er vermuthlich seiner Befähigung für organisatorische Aufgaben. Die Annahme Sello's, daß Meinardus in Folge der neuen Kirchenordnung das Blexer Taufregister anlegte, wird noch durch den Umstand verstärkt, daß er aus seiner Studienzeit in Wittenberg um 1554¹⁾ von Kurfachsen her die vorbereitenden Anregungen erhalten haben konnte. Ob es in Eckwarden, wo das Kirchenbuch bis 1578 zurückreicht und um 1573 ein neuer Pastor antrat, ähnlich gelegen, ist noch nicht aufgeklärt. Jedenfalls erfolgte die Anlegung vor der ersten, dort im Jahre 1589 vorgenommenen Visitation und wird ein spontanes Vorgehen der Ortspastoren anzunehmen sein.

Außer diesen beiden Kirchenbüchern von Blexen und Eckwarden ist für die Amtszeit des Superintendenten Hamelmann (1573—95) die Entstehung anderer nicht nachzuweisen. Wir dürfen also annehmen, daß Hamelmann auf Durchführung der betreffenden Forderung der D. R. D. (S. 236) seinen Einfluß nicht oder wenigstens ohne wesentlichen Erfolg geltend gemacht hat.

Noch unfruchtbarer erweist sich Stangen's Superintendentur, die auch sonst wenig Spuren in der Landeskirche zurückgelassen hat (1595—1603). Desto reicher fließen die Nachrichten aus der Zeit, wo Mag. Juder die Superintendentur verwaltete (1603 bis 1609). Auf das Jahr 1606 reichen die beiden Kirchenbücher von Bardenfleth und Zwischenahn, auf das Jahr 1609 die 7 von Elsfleth, Hammelwarden, Schwey, Neuenbrook, Stollhamm, Olden-

¹⁾ Förstemann, Alb. Vitenberg. S. 294.



brook und Tossens zurück.¹⁾ Die Entstehung auch der letztgenannten 7 Kirchenbücher liegt noch vor der Superintendentur Schlüter's (1609—1637), da er sie 1609 bei seinem ersten Visitationszuge bereits vorfand. Von den 10 Pastoren der genannten Gemeinden waren 5 um 1606 bereits 9 bis 21 Jahre, 3 um 1609 12 bis 24 Jahre, der vorjüngste seit 1600, der jüngste seit 1607 im Dienste. Demnach drängt sich, wenn wir die ganze Gruppe von Pastoren zusammenfassen, die Vermutung auf, daß es nicht aus eigener Initiative der Pastoren, weil sie sonst früher dazu geschritten wären, sondern auf einen Anstoß der Behörde zu der Einführung von Kirchenbüchern kam. Umso mehr, weil 1609 wenigstens für Vardenfleth nicht nur Tauf- und Trauregister (das Sterberegister datirt von 1610), sondern für Elsfleth auch Sterberegister nachweisbar sind. Man war also bereits über den von der D. R. D. von 1573 gezogenen Rahmen des Taufregisters hinausgeschritten. Von wem der erste Anstoß dazu ausging, ob von Stangen, der freilich 1603 im Juli starb, aber noch an den in Neuenbrook (1603, Jan. 26), Elsfleth (1603, Febr. 17) und in Vardenfleth (1603, Febr. 25) abgehaltenen Visitationen teilnehmen konnte, oder von Mag. Sudex, ist nicht mehr sicher auszumachen. Stangen, der in Brüssel 1581 lutherischer Prediger und in Arnstadt 1586 Hofprediger gewesen, hätte von dorthier, Mag. M. Sudex, als Sohn des Sachsen Joh. Sudex, der 1559 Prof. in Jena, 1561 in Magdeburg, später bis 1564 in Wismar und Rostock gewirkt, von hier sein Interesse für Erweiterung der Kirchenbücher auf Trau- und Sterbefälle gewinnen können. Aber näher liegt es, Sudex die Initiative zuzuschreiben, da die Einführung in die Zeit seiner Amtsverwaltung fällt. Jedenfalls ist der Einfluß Schlüter's für die genannten 10 Gemeinden in der Kirchenbuchseinführung ausgeschlossen. Die Gemeinden sind bis auf Zwischenahn (1610)

¹⁾ Nach den Visitationsakten (Zwischenahn 2, 1610) sind die Kirchenbücher 1609 eingeführt, nur einige hatten sich schon früher Notizen gemacht. 3, 1609 Elsfleth. 2, 1609 Neuenbrook: Wittfagel beklagt, daß ihm sein Kirchenbuch gestohlen sei. 8, 1638 Stollhamm: hier seit 1609 ein Kirchenbuch. 2, 1609: Oldenbrook hat Anfänge von Kirchenbüchern. 8, 1638 in Tossens ein gebunden Büchlein in Folio, Clessius soll es besser führen.



sämtlich von ihm im Jahre 1609 visitiert. In dem Vardenflether, auch für Hammelwarden u. gleichlautenden Abschiede von 1609 erläßt er keinerlei Anordnung für die Kirchenbücher. Er muß sie also bereits vorgefunden haben.

Bei dieser Sachlage verstehen wir erst die Tragweite der Visitationssfrage von 1609, „ob Pastor ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gevattern der Täuflinge, auch der kopulirten Eheleute schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen“. Diese Frage zielt zwar noch nicht auf eine allgemeine Sitte in der Kirchenbuchsführung, — die Anzeichen davon aus jener Zeit sind zu vereinzelt —, aber vielleicht auf eine uns nicht mehr erhaltene Verordnung. Schon von 1588 an führte M. Hanneken zu Blexen ein Register der spurii. Daß wir eine solche Verordnung nicht in dem mit 1609 beginnenden Elsflether Kirchenbuche, das schon vorher aus der Zeit von 1573 bis 1609 allerlei Verordnungen in Abschrift bringt, finden, kann um so weniger auffallen, als z. B. gleichfalls das Unzuchtsmandat des Grafen Johann von 1593 fehlt, das Verzeichnis also unvollständig ist.

Die Erweiterung der Kirchenbuchsführung durch Anlegung von Trau- und Sterberegistern, sowie besonderen Listen für die unehelichen Kinder mußten wir Schlüter absprechen. Dennoch ist es unverkennbar, daß dieser während seiner Amtszeit mit nachhaltiger Kraft die Kirchenbuchssache gefördert hat. Seiner direkten Einwirkung wird es zuzuschreiben sein, wenn 1610 nach der Visitation von 1609 in Vardenfleth¹⁾ ein Sterberegister angelegt wurde. Bis zum Schlusse seiner Dienstführung (1637) treffen wir auf die ersten und ältesten Spuren folgender Kirchenbücher: 1610 die zu Westerstede, Wardenburg und Betel, 1616 die zu Holle und Bockhorn, 1617 die zu Tade und Neuenhuntof, 1627 das zu Rastede, 1629 das zu Strückhausen, 1630 die zu Berne und Hasbergen, 1632 die zu Großenmeer, Wieselstede, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen, 1633 die zu Oldenburg und Waddens, 1636 das zu Edewecht

¹⁾ Vrgl. Sello's Erhebungen.



und vor 1637 das in den Kriegsunruhen abhanden gekommene von Hatten.¹⁾

Übersehen wir die Reihe dieser Notizen, so läßt sich vermuten, daß die Kirchenbuchsanfänge da, wo die Visitation dem Amtsantritt der betreffenden Pastoren folgte, auf die Anregung der Visitation, im umgekehrten Falle auf die Initiative des antretenden Geistlichen, wo beide Momente zusammenfallen, aber auf die Anregung beider oder auch einer Stelle zurückzuführen sind. Wenn dagegen Visitation und Amtsantritt weit auseinander liegen, dann bleiben solche Vermutungen ohne anderen Anhalt im Dunkel. Der letzte Fall trifft zu bei Holle, Wardenburg und Wiefelstede. Aber der Holler Pastor Rosa, der in Magdeburg geboren war und in Helmstädt studierte, der Wardenburger Pastor Feddeloh, und der Wiefelsteder Pastor Kruse, geborene Oldenburger, die in Rostock studierten, hatten vielleicht von der Universität, ersterer auch aus seiner Heimat her die Anregung dazu empfangen. Vermutlich wird bei Bockhorn, Jade, Neuenhuntorf, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen die Visitation, bei Rastede und Edeweicht der Amtsantritt, bei Strückhausen, Großenmeer und Waddens beides den Anlaß zur Neuanlegung gegeben haben. Wir brauchen ferner nur die Namen der Universitäten, wo die betreffenden Pastoren studiert hatten, zu nennen: Braunschweig, Wittenberg, Helmstedt, Rostock, Rinteln, Leipzig, Marburg und Gießen. Sie führen uns sämtlich in Kirchengebiete, welche bereits Kirchenbücher seit lang oder kurz eingeführt hatten. Die meisten Pastoren aber waren geboren in den Grafschaften Oldenburg oder Delmenhorst oder auch in der Herrschaft Sever, konnten also auch durch den Vorgang anderer, sei's näher oder ferner liegender Heimatgemeinden angeregt sein. Bei Vollers, Hasbergen und Neumeier, Berne brauchen wir daher nicht über die Grenzen der Grafschaften hinaus den Anlaß zur Anlegung von Kirchenbüchern zu suchen. Jener konnte von diesem, beide durch ihre Berührung mit Geistlichen der Oldenburger Grafschaft Anregung empfangen haben. Neumeier nahm an den Visi-

¹⁾ Da, wo die Jahreszahlen mit den Sello'schen Erhebungen quadrieren, sind sie nach diesen, da wo sie differieren, nach den Visitationsakten angegeben. (Vgl. die Liste.)



tationen in Butjadingen und Stadland teil, und visitierte mit Brüning 1641 die Grafschaft Delmenhorst. Trotzdem man nun erwarten sollte, daß Neumeyer bei dieser Visitation die Kirchenbuchssache gefördert hätte, kam es zur generellen Einführung in sämtlichen übrigen Gemeinden (d. h. außer Verne und Hasbergen) erst nach dem Anfall an Oldenburg und zwar 10 Jahre später unter der Superintendentur und wohl auch auf Anlaß von Cadovius (1657—1670).

Auf Buscher's Amtszeit (1637/38) entfallen drei Gemeinden, in welchen Kirchenbücher neu angelegt zu sein scheinen, es sind Dötlingen, Hatten und Neuenhunteorf. Schon dasselbe Einführungsjahr, das sie zeigen, legt zwar die Vermutung nahe, daß hier eine direkte Beeinflussung Buscher's vorliegt; für Hatten und Dötlingen, wo eine direkte Einführungsordre von 1637 nachweisbar und die Kirchenbücher grade bis dahin zurückreichen, ist es ausgemacht, für Altenhunteorf aber fraglich, da Pastor Cäsar 1637 bemerkt, daß er seine Register für Taufe, Kopulation, Beerdigung und Beichtgang jüngst angelegt habe¹⁾.

Die Vakanzzeit Langhorst's (1638—40) hat die Anlegung nur eines Kirchenbuchs in Burhave aufzuweisen, wo 1638 ein Taufregister vorliegt, die Anlegung anderer Register versprochen wird.²⁾

Während der Superintendentur Bismar's (1640—51) scheint es nur in zwei Gemeinden, in Apen um 1645, in Dedesdorf um 1651 zur Neueinführung von Kirchenbüchern gekommen zu sein.³⁾ Hier wird Spießmaier, der 1651 antrat, das Verdienst allein zuzuschreiben sein, während dort bei Hixen die Visitation die Anregung gegeben zu haben scheint. Der Grund, weshalb Bismar, der doch auf dem Gebiete des Armenwesens organisatorisches Geschick entfaltete, die Kirchenbuchssache, welche doch noch in 13 Gemeinden im Rückstand war, nicht eifriger förderte, ist ebenso wenig aufzuhellen, als der gleiche Mangel bei Strackerjan (1651—57), der nach Ausweis der Akten die Kirchenbuchsführung der Visitation unterstellte und doch sonst mit treuem Eifer Lücken der Organisation

¹⁾ B. A. 7, 1637 Hatten, Dötlingen, Altenhunteorf.

²⁾ 8, 1638 Burhave.

³⁾ 10, 1645 Apen, Dedesdorf nach Sello's Angaben.

auszufüllen pflegte. Unter letzterem schritt man nur in 3 Gemeinden, 1654 in Bardewisch, 1655 in Altens und Neuenburg zur ersten Anlegung von Kirchenbüchern, in letzterem auf ausdrückliche Anordnung Strackerjan's¹⁾.

Während der Amtszeit des Superintendenten Cadovius (1657—1670) wird mit der Kirchenbuchsführung an 7 Stellen, 1658 in Delmenhorst, Hude, Stuhr, Ganderkesee, Schönemoor und Alteneßch und 1659 in Warfleth, also lauter Gemeinden der Grafschaft Delmenhorst begonnen.²⁾ Nur für Delmenhorst liegt eine Einführungsordre des Cadovius von 1658 vor, die auch augenscheinlich befolgt wurde, da die erhaltenen Delmenhorster Kirchenbücher bis dahin zurückreichen. Wahrscheinlich aber wird eine direkte Anregung auch für die übrigen 6 Gemeinden vorangegangen sein, da der Beginn dieser Kirchenbücher in daselbe Jahr 1658 fällt.³⁾ Damit war für die Grafschaft Delmenhorst die Sache bis auf Varel in allen Gemeinden geordnet. Für die Stammgraffschaften war sie noch in den 4 Gemeinden Varel (1676), Oßternburg (1683), Langwarden (1695) und Esenshamm (1735) rückständig, wenn anders die in Klammern gestellten Sello'schen Datierungen mit der wirklichen Einführung zusammenfallen. Wir können sie aus den hier versagenden Visitationsakten nicht berichtigen. Es ist ja immerhin möglich, daß bei der Geduld des Kirchenregiments, die gegenüber pastoraler Trägheit gerade in bureaukratischen Dingen auffallend hervortritt, die Sache bis auf Sello's Jahresdaten sich hinschleppte, aber bei der Sorgfalt, die gerade Cadovius auf die Ausfüllung der Kirchenbuchslücken verwendete, kaum anzunehmen, vielmehr zu vermuthen, daß durch Zufall oder Brandschaden ältere Kirchenbücher verloren gegangen sind.

Der Fortschritt, welchen die Kirchenbuchsfache im Verlaufe des Zeitraums von 1573—1667 nahm, war zwar ein stetiger, aber doch ein sehr langsamer. Es muß das umsomehr auffallen, als die D. R.-D. von 1573 die Führung von Taufregistern ausdrücklich

¹⁾ 15, 1656 Bardewisch.

²⁾ Altens: Sello's Erhebungen. 11, 1655 Neuenburg.

³⁾ 16, 1658. Delmenhorst, Hude, Stuhr, Ganderkesee, Schönemoor, Alteneßch, Warfleth: Sello's Angaben.



verlangte und mit Motiven begründete, die den Pastoren ebensowohl als der Obrigkeit die Bedeutung der Kirchenbücher nahelegten.¹⁾ Von den Visitatoren wurde die Dringlichkeit erkannt und der Rahmen der R.=D. durch gesteigerte Anforderung an die Kirchenbuchsführung erweitert. Der Eifer ist bei den Visitatoren in dieser Sache zwar verschieden, aber keiner unterließ es, die Führung der Kirchenbücher der Visitation zu unterstellen. Man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß die dieserhalb von den Visitatoren erlassenen Anordnungen in pastoralen Kreisen mehr als Wunsch, denn als unverbrüchliches Gesetz aufgefaßt und die Bedeutung solcher Register noch nicht gleichmäßig erkannt wurde. Auffälligerweise ist kein Mandat des Grafen zu der Sache erhalten. Die Vermuthung, daß wenigstens konsistoriale Anregungen vorlagen, drängte sich hier und da zur Erklärung auf, aber wenn keine Mandate erlassen wurden, so muß man annehmen, daß in Regierungskreisen die Sache nicht mit dem nötigen Ernste betrieben wurde. Vielleicht ist auch daraus der andere Umstand zu erklären, daß in den Visitationsberichten ad serenissimum bis auf die Klage über mangelhaftes Verfahren in Sachen der mit der Kirchenbuchsführung eng zusammenhängenden Hurenbrüche völlig davon geschwiegen wird. Wäre die Kirchenbuchssache Modesache, Ehrensache geworden, so würde der Fortschritt viel schneller gewesen und namentlich von Nachbargemeinde zu Nachbargemeinde nachzuweisen sein. Nur einzelne Gruppen aber wie Elsfleth (1609) und Hammelwarden (1609), Zetel (1610) und Böckhorn (1616), Strüchhausen (1619) und Großenmeer (1632), Rodenkirchen (1632), Abbehausen (1632) und Holzwarden 1634, Hatten (1637) und Dötlingen (1637) treten hervor, wo die Jahresgrenze sich der Ortsgrenze nähert, oder mit ihr zusammenfällt, sodasß man kollegialen Austausch als Ursache annehmen möchte. Sonst läuft die Bewegungslinie völlig sprunghaft. Vielleicht dachten und entschuldigten sich die in der Kirchenbuchssache rückständigen Pastoren, wie jener katholische Kollege zu Hersfeld: „Dieweil unser Karspel nicht groß und weit, daß wir derselben Gelegenheit und aller Kinder, so darin geboren, guete noticiam haben,

¹⁾ D. R.=D. von 1573. S. 236.



ist dazu bisher kein Buch für fertig.“¹⁾ Jedenfalls konnte sich pastorale Trägheit oder Ignoranz nur in den wenigsten Fällen dieses scheinbare Tugendmäntelchen umhängen; denn in den meisten Gemeinden war die Übersicht bei der Zerstreuung der Wohnungen und Bauerschaften über das Gebiet der Gemeinde sehr erschwert und mochten die Pastoren jener Zeit auch ebenso seßhaft wie die Gemeindeglieder sein, bei Amtswechsel und Sterbefall ging die Einzelkenntnis verloren und war von dem Nachfolger erst nach und nach wieder zu erringen.

Es ist vor allem das Verdienst der kirchlichen Oberstelle, wenn die Kirchenbuchsache im Fluß blieb. Schon vor Schlüter's Amtsantritt erweiterte man die auf Taufregister gestellte Forderung der D. C.=D. v. 1573 auf Führung von Registern für Population, Sterbefälle und besondere Listen der unehelichen Geburten. Schlüter verlangte 1632 Konfidentenregister und erinnerte aufs neue an die Eintragung der unehelichen Geburten in ein besonderes Buch.²⁾ Wismar bringt in seinen Visitationsfragen also nur den bisherigen Stand zum Ausdruck, wenn es in Frage 23 an die Pastoren heißt: „ob er auch ein Kirchenbuch halte, darin er die kopulirten Personen, getauften Kinder und die Verstorbenen sammt den Kommunikanten ordentlich vorzeige.“³⁾ Der Zeteler Abschied bestimmt das Format der Bücher, entweder in Quart oder in Folio.⁴⁾ Die besondere Verordnung, welche Strackerjan im Visitationsabschiede für die friesische Wehde⁵⁾ erließ, legt die Annahme nahe, daß wenigstens in der Einrichtung der Bücher Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gemeinden bestanden. Er schreibt vor, daß das Kirchenbuch in drei besonderen Abteilungen zu führen sei und zwar 1. ein Populationsregister mit den Namen der Getrauten, ihrer Eltern und der 4 Zeugen; 2. ein Taufregister mit Nennung der beiden Eltern, Zählung der Kinder (I. II x.), Nennung der Gevattern. Die unehelichen Kinder seien entweder mit Zeichen am Rande oder

¹⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. S. 140.

²⁾ 7, 1632 Wifelsteder Abschied.

³⁾ Schauenburg, 100 Jahre, B. I, S. 465.

⁴⁾ Zetel, 7, 1637, 11, 1655. Ein Kirchenbuch kostete 1 Rthlr. 53 Gr.

⁵⁾ 11, 1655.



am Ende in einer besonderen Rubrik zu führen; 3) ein Register aller Gestorbenen, alt oder jung, auch der fremden Bettler. Sedweder Theil hatte nach dem ABC einen besonderen Namensnachweis zu führen. Kommunikantenregister seien ebenfalls zu halten. Das sind zum Theile wichtige Neuerungen, namentlich geeignet, um den Gebrauch der Kirchenbücher zu erleichtern.

Einen neuen Fortschritt bezeichnet der von Cadovius für Ganderkesee erlassene Abschied aus dem Jahre 1658. Dieser hält zwar auch den Charakter der Taufregister noch aufrecht, aber erweitert sie durch die Zufüge, daß außer dem Tauftag und Namen des Täuflings, seiner Eltern und Gevattern Geburtsjahr, Monat und Tag zu verzeichnen sei. Auffallender Weise ist Cadovius der erste, welcher damit die bürgerliche Wichtigkeit der Register für den von der D. R.=D. von 1573 gesetzten Fall, daß „die Obrigkeit Zeugniß der Geburt erfordere“, heraushebt. Strackerjan's Alternative für die Kennzeichnung der Unehelichen griff Cadovius einst wieder auf; diese sollen getrennt gebucht werden. Für die Populationsregister trifft er die Erweiterung, daß auch die Proklamation zu berücksichtigen, für die Beerdigungsregister die, daß der Todesfall neben der Beerdigung herauszustellen sei (*defuncti et sepulti*) und endlich für die Beichtregister die, daß auch die Kommunikanten verzeichnet werden sollten (*confitentes et communicantes*). Damit ist für unsere Periode die Einrichtung der Kirchenbücher zum erschöpfenden Abschluß gekommen. Die Oldenb. Kirchenordnung von 1725 nimmt unerklärlicher Weise nicht den vollen Ertrag dieser Entwicklung in sich auf, sofern sie die Führung eines Sterbe- und Begräbnisregisters nicht ausdrücklich erteilt,¹⁾ während sie noch 1724, Apr. 19 dem Küster von Lamberti in der Stadt Oldenburg durch ein Konsistorial-Reskript eingeschärft wurde.¹⁾ Es ist dies um so auffallender, als dem Küster in der Stadt Oldenburg die Führung sämtlicher Kirchenbuchsregister oblag.

Der Entwicklungsgang, soweit er für die Einführung und Einrichtung der Kirchenbücher bisher nachgewiesen werden konnte,

¹⁾ C. C. D. I Suppl., Thl. I, S. 10, Cap. II, § 11 u. 15, Cap. III, § 6.

²⁾ C. C. D. I Suppl., Thl. VI, No. 59 S. 95.

zeigt das Bestreben, die Kirchenbücher zu Handhaben für eine genaue Pastorierung der Gemeinden auszugestalten. Ein Fortschritt in der Erkenntnis für die Bedeutung der Kirchenbuchsfache ist damit gleichlaufend. Schon die D. R.=D. von 1573 läßt jenes Ziel erkennen, wenn sie bestimmt¹⁾: „Es sol bey einer jeden Pfarr ein Buch von lautern pappir zugerichtet werden / darin alle newgeborene Kinder / desgleichen auch irer Eltern / und der Gevatter Namen / geschrieben / in welchem Jar / monat / und Tage sie getaufft / dessen sich nachmals nicht allein die von der Obrigkeit / so offft und viel von inen zeugnis der Geburt erfordert / sich haben zu gebrauchen / sondern auch zur zeit / wenn die getaufften Kinder ir öffentliches Bekenntnis des Glaubens thun / die Gevatter in gewisser gedechtnis / als Zeugen der empfangenen Tauff gehalten.“ Die D. R.=D. hebt hiermit den religiös = kirchlichen Charakter hervor. Es soll ein Taufregister sein.

Die Volkskirche steht im engsten Zusammenhange mit der Kindertaufe. Durch die Geburt ihr angehörig, erhält doch der Geborene erst durch die Taufe Recht und Siegel der Zugehörigkeit. Dies aktenmäßig festzustellen, daran hatte nicht nur die Kirche, sondern, wie die D. R.=D. betont, auch der Einzelne als Kirchenglied ein berechtigtes Interesse. Er reifte unter dem erziehenden Einflusse der Kirche dem Tage entgegen, wo „er sein öffentliches Bekenntnis des Glaubens“ zu thun hatte und zwar anfangs — die Konfirmation ward erst später in den Grafschaften eingeführt — beim ersten Beichtgange. Dazu bedurfte der Betreffende neben dem Zeugnis der Eltern des Zeugnisses der Gevattern, daß er die Taufe empfangen habe; darum sollte auch dieser Name gebucht werden. Daneben wird die bürgerliche Bedeutung der Register zur Erlangung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Zeugnisse ins Licht gestellt.

Der spätere Fortschritt der Kirchenbuchsführung über die aus der D. R.=D. von 1573 gezogene enge Linie hinaus ist augenscheinlich durch die Anforderungen der Seelsorge und namentlich der Kirchenzucht bedingt worden. Die Prophylaxe, welche dem

¹⁾ D. R.=D. von 1573, S. 236.



Pfarramte bei Proklamation und Kopulation hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade oblag, erhielt durch die Kopulationsregister Ausweis und Rechte. Sello macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß schon die Führung besonderer Listen für uneheliche Geburten ein Trauregister forderte¹⁾. Wie genau man bei der Eintragung jener, wenn auch nicht allgemein, so doch im Einzelfalle verfuhr, ist aus den Notizen des Pastor Jakob Neumeyer zu Berne (1630—63) in dem Exemplar der Kirchenordnung auf der Oldenburger Landesbibliothek zu ersehen²⁾. Den Namen derer, „so aus strafbaren Beischlaf hergekommen“, wurden genaue Angaben darüber, ob sie „frühreif“, „legitimi“, „naturales“ oder „Hurenkinder“ seien, beigefügt, um exakt der kirchenzuchtlichen Anzeigepflicht zur Bestrafung von Verstößen gegen das sechste Gebot genügen zu können. Bismar's Fragestellung, „ob der Pastor dem Vogte die unehelichen Kinder noch vor der Taufe anmelde“, bezieht sich auf die schon vor den Mandaten von 1643 und 1652³⁾ bestehende Meldepflicht an die Vögte zur Vollstreckung der Hurenbrüche. Es ist ein Stück jener scharfen, unserem modernen Empfinden fremden Volkspädagogie, den Makel der unehelichen Geburt — an einigen Kirchenbüchern kamen die Namen sogar „über Kopf“ zu stehen — zu kennzeichnen. Die Alten zeigen hier ein sicheres Augenmaß für das, was auf die Volksseele Eindruck machte. Noch vor einigen Jahrzehnten motivierte ein Mann die Adoption seines unehelichen Kindes damit, „daß er nicht wolle, daß sein Kind über Kopf“ im Kirchenbuche stehe. Die Sitte solcher Eintragung war längst abgekommen, der Eindruck, den sie machte, pflanzte sich im Ausdruck bis heute fort.

In diese Gedanken und Ziele, welche man im 17. Jahrhundert bei den Kirchenbüchern verfolgte, läßt uns der Pastor Caesar von Strückhausen auf dem ersten Blatte seines 1648 neuangelegten Kirchenbuches einen klaren Einblick thun. Es heißt dort: *Ne desit pastor officio, infantes recens natos hac inserere voluit tabella sive matricula ecclesiastica:*

¹⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. S. 147.

²⁾ Korresp.=Bl. a. a. D. Sello S. 147.

³⁾ C. C. O. Teil 2 Nr. 23 S. 29.



1. Propter ordinem in ecclesia animarum nomina pastori exacte conspicienda, quot ipsius curae et inspectioni commissae sunt oves. Qualis enim pastor, quem fugit ovium suarum numerus.

2. Propter publicam honestatis conservationem, e diligenti hac consignatione et collatione cum tempore nuptiali, num neosponsi ex carnis libidine praemature concubitu se polluerint, connubiali fide nondum coram ecclesiae facie confirmata, quae lascivia, ne ulterius serpat, severe coërcenda.

3. Ob tentatorum consolationem, cum non versutissimum Satanam probe perspectum habent, baptismo ut Christianorum anchora quam felicissime utantur, in variis hujus mundi procellis, donec ad caput bonae spei apellant, ideo omnes machinarum nervos intendant, ut de accepto baptismo nunquam dubitent.

4. Ob politicam conditionem. Si enim municipium alibi adipiscendum, aut honestior ars mechanica exercenda, nemo fere voti sui compos redimitur absque oblato honestae legitimaeque nativitatis testimonio, unde vero certius, quam ex hujusmodi publicis tabulis, in quibus tot produntur circumstantiae, peti potest.

Auffallend bleibt bei der großen Wertschätzung eines regelmäßigen und häufigen Beicht- und Abendmahlsganges, daß man erst so spät, etwa seit 1632, zur Anlegung von Konfitemen- und Kommunikantenregistern und dazu noch an sehr wenigen Stellen schritt. Offenbar hat es anfangs an dem behördlichen Nachdruck gefehlt. Von lutherischem Standpunkte aus, der eine Erziehung zu fester Abendmahlsitte nicht abweist, von der Praxis der damaligen Kirchenzucht aus, welche die Enthaltung vom Abendmahle als Sakramentsverachtung ansah und bestrafte, war eine Überwachung des Abendmahlsganges gefordert und durch solche Register wesentlich erleichtert. Die Schärfung der Kirchenzucht, welche sich im Laufe des dreißigjährigen Krieges auch in den Grafschaften zeigte, wird diese Erkenntnis gefördert haben.

Die bürgerliche Bedeutung der Sterberegister, namentlich für den Erbgang liegt zu sehr auf der Hand, als daß man Anlaß



nahm, sie besonders herauszustellen. Schon früh schritt man zur Anlegung derselben. Nicht so klar steht es mit der religiös-kirchlichen Bedeutung der Sterbe- und Begräbnisregister. Man darf nicht annehmen, daß bloß ein formaler Grund den Anlaß geboten, den Austritt aus der Christengemeinde auf Erden ebenso zu fixieren wie den Eintritt. Beachtet man die Zufügen und Bemerkungen, welche mitteilfame Seelsorger wie Züchter, Stollhamm, gerade den Sterbefällen hinzufügten, so wird man der Sache schon näher kommen. Da, wo einer ruchlos und ohne Ausöhnung als ein homo scandalosus verstorben, fehlen nicht die nötigen Erläuterungen. Aber auch sonst gab es sittenwägende und richtende Bemerkungen und warmen Nachruf, wo einer sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht oder durch besondere Schicksale, auch besonders frommen Wandel auszuzeichnen war. Also das Kirchenbuch der Verstorbenen war nach dem Sinne jener Zeit ein campo santo, wo das Gedächtnis derer für die Nachwelt bewahrt wurde, „so als fromme Christgleubige gelebt, gestorben und ehrlich zur Erde bestattet waren,“ ein Ausweis zugleich, um für die bei den Beerdigungen üblichen „Gedächtnisse“ den nötigen Stoff richtig erheben, für den Nachfolger eine Quelle, um sich über Leben und Sterben der Einzelnen, wie den Familiengeist orientieren zu können.

Strackerjan's Verordnungen vom Jahre 1655 sind von dem Bemühen getragen, die Erfüllung der pastoralen Pflichten, soweit die Kirchenbücher und deren Benutzung dazu helfen konnte, zu erleichtern. So brachten sie den Gedanken einer Anlegung von Seelen- und Familienregistern auf die Bahn, welche für die Ausübung der *visitatio domestica* gradezu ein Bedürfnis waren und daher auch später nach der R.-D. von 1725 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Hausbesuch gefordert wurden.¹⁾

Cadovius' Verfügung endlich vom Jahre 1658, auch Proklamationsregister zu führen, im Taufregister den Tag der Geburt, im Begräbnisregister den Sterbetag zu verzeichnen, hat vor allen die bürgerliche Brauchbarkeit der Kirchenbücher im Auge. Es lagen freilich die Kreise der Landesobrigkeit und der Landeskirche dazumal

¹⁾ C. C. O. Suppl. I Tl. 1. Nr. I, S. 25. Sp. X, § 6.



so sehr ineinander, daß man von vorne herein jeden Vergleich mit unseren heutigen Standesregistern abweisen muß. Dennoch boten für die staatliche Obrigkeit nicht nur das Erb- und Vormundschafswesen, sondern auch die Rechtsprechung und die damals durch die gegenseitige Abgrenzung der Gemeinden und das Zunftwesen so erschwerte Niederlassung Anlaß genug, um einen urkundlich sicheren Untergrund für die erforderlichen Erhebungen und Bescheinigungen als notwendig erscheinen zu lassen. Bismar nimmt in seinen Visitationsfragen (44 und 45)¹⁾ ausdrücklich Bezug auf die „neue Waisen- und Vormundschaftsordnung vom 30. März 1636“ und stellt die unzureichende Berichterstattung der Pastoren unter Visitation, und Strackerjan bringt in einem Abschiede von 1655 es ausdrücklich in Erinnerung, daß Wittwen und Waisen dem senatori pupillari zur Beordnung des Bei- und Vorstandes angezeigt werden sollten.²⁾ Das Stad- und Butjadinger Landrecht von 1664³⁾ endlich macht es den Pastoren zur Pflicht, „dem praetori pupillari Anzeige zu machen, wenn bei Sterbefällen innerhalb 10 Tagen die Wittve sich nicht einen Vormünder bestellen lassen, auch wo unmündige Waisen zurückblieben.“ Schon zur sichern Erledigung dieser einen Aufgabe konnte man Trau-, Tauf- und Sterberegister kaum entbehren.

Bei der religiös-kirchlichen und bürgerlichen Bedeutung, welche die Kirchenbücher als wenn auch nicht durch ein besonderes Gesetz, wohl aber durch den Brauch legitimierte öffentliche Urkunden hatten, war die Sorgfalt und Einhelligkeit in der **Führung** derselben von großem Werte. Es haben aber fast 100 Jahre dazu gehört, ehe diese Erkenntnis sich überall Bahn brach. Schon der Umstand, daß die Pastoren die Führung der Register an die Küster abgeben, läßt einen Mangel an rechter Wertung dieses ihres Amtszweiges erkennen. Wenn in einer Stadtgemeinde wie Oldenburg, wo mehrere Pastoren amtierten, dem Küster die Führung oblag, so mag sich das aus dem Vorteile, die Sache von einer Hand besorgen zu lassen, erklären. Aber keineswegs zeigen sich die Geist-

¹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. I, S. 465.

²⁾ B. A. Bd. 11, 1655.

³⁾ C. C. O. Bd. 3, Nr. 87 S. 93 f.



lichen der Residenz auf der Höhe; denn die ersten Anfänge von Kirchenbüchern fallen hier erst ins Jahr 1633/34. Bei Stangen (Schwarden) wird die an ihm auch sonst spürbare Faulheit der Grund gewesen sein, weshalb er die Führung der übrigen Bücher dem Küster überträgt und sich wohlweislich auf Taufregister beschränkte¹⁾. Auffallen muß es, daß ein sonst so eifriger und geschickter Seelsorger wie Gerken (Holzwarden) anfangs nur in einem Kalender die Getauften und Gestorbenen notierte, ohne die Kopulierten zu berücksichtigen. Noch 1647 führt er ein Taufregister, ohne den Geburtstag und die Namen der Gevattern zu verzeichnen. Erst 1644 beginnt er ein Sterberegister, worin neben dem Sterbedatum nur der nackte Vor- und Zuname des Verstorbenen steht; auch bei dem 1650 angelegten Trauregister fehlt bei den Kopulierten der Nachweis ihrer Abkunft. Und doch war Gerken sonst weder formlos noch unordentlich, — seine Seelsorgerprotokolle und Testamentsakten beweisen es. Wie weit war ihm in der Kirchenbuchsache Mag. Jölrikus Meinardus voraus, der schon 1574 ein Trauregister anlegte, in dem freilich nur die Namen der Kopulierten verzeichnet wurden und in das 1573 begonnene Taufregister Taufstag, Name des Täuflings, seines Vaters, von 1577 an auch der Mutter und der Gevattern eintrug²⁾.

Man kann schwanken, ob bei Christ. Lahusen, Pastor zu Elsfleth, das Alter oder die Faulheit es veranlaßte, wenn er in seinen letzten Lebensjahren (1628—35) die Führung von Kirchenbüchern gänzlich aufgab. Aber sein Sohn und Nachfolger nimmt die

¹⁾ B. N. Cdw. 4, 1629.

²⁾ Blexer Kirchenbuch I: Register Aller so yn der Starcken tho Blexen Zu den eheliken Standt thosamen gegeben synt int Jar 1574. Angefangen tho schrievend dorch Mag. Jölricum Meinardum, Pastoren das. Mis. Jes. Mei. Well ene frouwen fricht, de fricht ene gode dink, unde wert een Wolgefall van den Herren empfangen. II. Register aller Kinder, so yn Kaspell tho Blexen yn der Kerken unde seljs yn der tijde der nodt yn den Hüfen gedofft synt, vant yar 1573 angefangen tho schriewende dorch M. Jölricum Mein., Past. tho Blexen, III. 1620 (unter Mag. Hanneken) de Verstorbenen van Hinrich Detersen Koster tho Blexen angetekent. IV. Von 1588 an ein besonder Register der Unehelichen. Bis 1643 sind die Bücher plattdeutsch, von da an hochdeutsch geführt.



Führung erst 1656 wieder auf, obgleich ihm schon im Visitationsabschiede von 1637 die Wiederaufnahme geboten war.¹⁾ Bei diesem ist die Faulheit offenkundig und es vielleicht eine Schuld schon seiner Nachlässigkeit, wenn die von 1656—64 durch ihn geführten Kirchenbücher sich nicht bis heute erhalten haben.²⁾ In Rodenkirchen legte man anfangs, vielleicht, weil dort zwei Pastoren waren, die Kirchenbuchsführung in die Hand des Küsters. Trotzdem er lässig war, ließ man ihm die Sache und schrieb erst 1655 eine jährliche Revision durch den Pastoren und Aufbewahrung der Bücher in der Kirche vor. Seit 1662 nahmen sich die Pastoren selbstthätig der Listen an, nachdem sie schon seit 1644 Abendmahlregister gehalten hatten.³⁾ Der Tossenser Pastor Eleßius muß sich 1638 zu besserer Führung der Register annehmen und der Hammelwarder Harthofius sich 1645 wegen „defecta“ tadeln lassen, dagegen der Bocthorner Brunken 1655 das Lob erhält, daß sein Kirchenbuch ziemlich, d. i. in geziemender Ordnung sei⁴⁾. In Burhave teilen sich noch um 1655 Pastor und Küster also in der Arbeit, daß dieser die Liste der Geborenen und Verstorbenen, jener die der Kommunikanten und Kopulierten führt. An dieser wie auch an den übrigen Stellen, wo Küster die Arbeit ganz oder teilweise betreiben, läßt man es von Visitationswegen dabei beruhen. Bei dem Oldenbrocker Pastoren Oltmann Folte wird 1645 das Kirchenbuch fast zerrissen vorgefunden, daher verfügt, daß er die Reste einem neuen Buche vorbinden lassen solle.⁵⁾ Sein Nachfolger Otto Hänschen scheint in der verloddeten Registratur Ordnung geschaffen zu haben. Cado-vius giebt ihm das Lob, daß sein Kirchenbuch sich „in optima forma“ befinde. Dem alten Sebastianus von Hatten wird keine Schuld aufzuladen sein, wenn ihm nach Angabe seines Nachfolgers die Kirchenbücher bei den Kriegsunruhen — wahrscheinlich um 1623, als Tilly's Scharen von Wardenburg aus die Nachbarschaft brand-

¹⁾ B. N. Elsfleth 7, 1637. 15, 1656.

²⁾ Die Kirchenbücher in Elsfleth fehlen von 1628—1664.

³⁾ B. N. Rodenk. 8, 1638. 12, 1655.

⁴⁾ B. N. Tossens 8, 1638. Hammelw. 10, 1645. Bocth. 11, 1655.

⁵⁾ B. N. Oldenbrock, 10, 1645. 15, 1656.



schatzten¹⁾ — abhanden kamen²⁾, ebensowenig dem Pastor Wittfagel in Neuenbrook, daß ihm sein Buch gestohlen wurde³⁾. Ob er ein neues wieder angelegt, ist ungewiß; erst sein Nachfolger Cost. Vollers berichtet um 1656 über das Vorhandensein von Kirchenbüchern. Es lag wohl an dem Zustande der „lebensgefährlichen“ alten Pastorei, wenn Everingius (Zetel) seine Arbeit von Mäusen zerfressen sah, die er 1635 durch Anlegung eines neuen Buches erjagte⁴⁾. Sein Nachfolger Antoni scheint aber nicht genügend aufgepaßt zu haben. Sein Buch kam ihm beim Neubau (1648) abhanden, jedoch schwang er sich schon 1649 zur Neuanlegung auf. In Jade führt 1645 der Küster die Kommunikantenlisten, der Pastor die anderen Register. Vorangegangen sind in der Anlegung von Kommunikantenregistern 1632 der Wiefelsteder, 1637 der Altenhutorfer, 1638 der Eckwarder, 1644 die Rodenkircher, nachgefolgt 1655 der Blexer und 1659 der Ganderkeseeer Pastor⁵⁾, immerhin eine Minderheit, welche die Bedeutung dieser Listen für Seelsorge und Kirchenzucht erkannten, die aber gegenüber der Thatsache, daß Bismar seit 1640 auch diese Führung unter Visitation stellte, einen auffallenden Rückstand bei den übrigen Pastoren zur Rehrseite hat⁶⁾.

Es ermöglicht sich leider nicht, sämtliche alten Kirchenbücher jener Zeit von 1573—1667 zu durchforschen und namentlich auf ihre Führung anzusehen, ob sie ordentlich, rein und in sauberer Schrift, ob sie niederdeutsch oder hochdeutsch, namentlich auch, ob und wie die Pastoren jener Zeit die Kirchenbücher benutzten, um Notizen, sei's kirchenzuchtlicher, seelsorgerischer oder kulturgeschichtlicher Art einzustreuen. Wir werden daher, um nicht in den Fehler des unberechtigten Generalisierens zu verfallen, die wenigen von uns angestellten Einzelproben nacheinander vorführen, ohne damit

¹⁾ Schauenburg, 100 J., Bd. I, S. 251.

²⁾ B. A. 7, 1637 Hatten.

³⁾ B. A. Neuenb. 2, 1609. 15, 1656.

⁴⁾ B. A. Zetel, 7, 1637. 11, 1655.

⁵⁾ Schauenburg, 100 J., Bd. I, S. 465. Fr. 33.

⁶⁾ B. A. Wiefelstede 7, 1632. Altenh. 7, 1637. Eckw. 8, 1638. Rodenk. 9, 1644. Blexen 12, 1655.



behaupten zu wollen, daß alle übrigen Kirchenbücher als gleich arme oder gleich reiche Quellen sich erweisen müßten. Denn schon in den vier von uns in Betracht gezogenen Büchern besteht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit.

Das älteste unsrer Kirchenbücher, das Bleyer von 1573, hält sich z. B. sehr rein von gelegentlichen Einfügen. Nur hin und wieder ist eine trockene statistische Bemerkung eingestreut, so bei den Sterbefällen. Während sonst die Todesursache fehlt, wird der Selbstmord angegeben und bei den 194 in 5 Monaten an der Pest Verstorbenen erwähnt, daß die Krankheit von einer Bettlerin eingeschleppt und fast alle Todesfälle auf die beiden Dorfschaften Volkens und Einswarden gekommen seien. Auch Gerken, Holzwarden beschränkt sich. Seine seelsorgerischen Beobachtungen und Verhandlungen trug er in ein „sonderlich Protokollum“ ein. Aber bei einem Angeleff Gerbrandus kann er im Sterberegister von 1649 die Glossen nicht zurückhalten: „äußerlich from, aber in der Religion auf hart Zwinglisch irrend, starb und vermachte ad pias causas 24 Rthlr.“, während er bei einem Joh. Kloppenburch bemerkte „ein frommer Jüngling, kam frank aus Holland, starb in guter Andacht und ward begraben“ oder bei Anna Schmidts, „ein Weib, von ihrem Manne, einem Soldaten verlassen“, oder: „ein armes, fremdes Weib, Eva genannt, bei Edo Claußen verstorben, über 70 Jahre alt“. Dort der feste, orthodoxe Lutheraner, welcher seine Klagen verewigt, daß einer „hart zwinglisch“ irrend trotz aller aufgebotenen Befehrungsversuche gestorben sei, hier der teilnehmende Seelsorger, mit warmem Herzen des frommen früh Vollendeten oder des armen, verlassenen Soldatenweibes oder der heimatlosen, zur ewigen Ruhe eingegangenen Eva gedenkend. Wie scharf tritt doch aus diesen kurzen Einstreuungen das seelsorgerische Profil des alten Gerken heraus.

Selbst den Elsflether Pastoren Lahusen sen. treibt es aus seiner Schweigedeck hervor, wenn er der Pest gedenkt, daß sie 1610: 7, 1611: 5, 1612: 4, 1623 vom 16. Sept. bis zum 26. Nov.: 26, 1624: 4 Leute zum Opfer gefordert, und wie in der schweren, rauhen Zeit die Gewaltthat übernahm, 1609 und 1621 an je einer Person, 1624 an 2 Personen, 1625 sogar von einem Vater an

seinem Sohne ein Totschlag begangen sei. Aber ein gleiches Grauen flößt es ihm ein, daß ein Mann 30 Jahre lang den Tisch des Herrn gemieden habe. Er bemerkt es und noch dazu, daß er „unbesungen“, also wie es die Kirchenordnung vorschrieb, unter Entziehung der kirchlichen Ehren bestattet sei. Ja trotz seines Phlegma's schwingt er sich beim Beginne des Kopulationsregisters zu einem Verse auf:

Conjugium humanae sancta est academia vitae,
In qua nemo satis se didicisse putet.

Von einem Caesar, Strückhausen erfahren wir mehr. Wir kennen bereits seine seelsorgerischen, kirchenzuchtlichen und bürgerlichen Motive, die ihn bei Anlegung seiner Kirchenbücher leiteten. Weil die Gemeinde Strückhausen zu einer Hälfte der Golzwarder, zur andern (Frieschenmoor und Neustadt) der Schweyer Vogtei angehörte, führt der Pastor seine Kirchenbücher dementsprechend geteilt und auch zwei Listen für die unehelich Geborenen. Das Buch ist hochdeutsch und sauber geschrieben. Die sorgfältigen Schriftzüge verraten die Freude, die der Schreiber an der Führung hat. Um das Familienleben als den natürlichen Mutterchoß der Gemeinde zu kennzeichnen, setzt er das Trauregister voran, beschränkt sich auch nicht lange darauf, bloß Jahr und Datum der Trauung, wie die Namen der Getrauten zu verzeichnen, sondern fügt bald auch die Namen der Eltern hinzu. Das Ziel, die „öffentliche Ehrbarkeit zu erhalten und mit Ernst dem Fortlauf der Zügellosigkeit zu wehren“, behält er dabei im Auge. Wir lesen immer wieder seine Klagen, wie hier die Präokkupation zu bestrafen und zu brüchen war (einzelne gar mit 20 *sch*), weil die Unsitte eingerissen, daß die verlobten Brautpaare schon vor der Hochzeit als Eheleute zusammenlebten, ja sichtlich Deflorierte die Sitte, nicht mit aufgebundenem und verhülltem Haupte, sondern, als wäre alles in Ordnung, frech mit aufgelöstem Haare und in der jungfräulichen Brautkrone an dem Traualtare erschienen. Bald käme die Braut, bald der Bräutigam später zur Trauung als die dafür festgesetzte Zeit, aber nicht ungebrücht. Wer den buchfälligen Thaler nicht sofort erlegen kann, muß seine Bürgen dafür stellen und diese werden im Register nebst der Höhe der Brüche notiert.

In Caesar's Fußstapfen tritt 1658 sein Nachfolger Mag. Dodo Schröder, ein Sohn des Golzwarder Vogts. Schröder ist



gleich mittheilfam über die Maßnahmen bei Bekämpfung der Un-
sittlichkeit. Im Visitationsabschiede, so schreibt er, sei ihm auf-
gegeben, der Braut den Kranz zu verweigern. Er habe dies an-
fangs schwer büßen müssen. Nicht nur die Verwandten der Braut
haben ihm privatim, sondern auch diese selbst in der Kirche vor dem
Altare sehr lose, schimpfliche Worte gegeben, ihn nicht allein Lügen
gestraft, sondern auch bedroht, ihm solches, solange sie lebe, zu ge-
denken. Er bittet — NB. alles im Kirchenbuche, also in Aussicht
auf die Vorlegung desselben bei der nächsten Visitation — „hierin
zu verordnen, wie nicht allein dieser ungerechtfertigte Mutwillen
gestraffet, sondern auch das mehr denn frühzeitige Weischlaffen ab-
geschaffet werden möchte.“ Und Vogt und Superintendent stehen
ihm bei. Mit sichtlicher Befriedigung meldet er 1665, daß „zwei
Brautpaare — (d. h. proklamierte) — nolentes volentes zusammen-
gegeben seien.“ Die Klagen im Kirchenbuche hören später freilich
auf, aber nicht die Früchte der Unsittlichkeit. Nach dem Register
der Unehelichen vergeht z. B. in der älteren Gemeinde fast kein
Jahr, wo nicht 1—2, ja 4—6 uneheliche Geburten zu verzeichnen
waren, Bilder der Unzucht, vor denen die laudatores temporis acti
verstummen müssen.

Wegen der Trennung der unehelich und ehelich Geborenen
ist das Taufregister der letzteren frei von kirchenzuchtlichen Bemerkun-
gen. Es zeigt neben dem Taufjahr und -Tage die Namen des
Kindes, seines Vaters und seiner Gevattern, für die Zahl der
letzteren trotz aller Mandate Überschreitungen, aber nicht solche wie
in Elsfleth, wo 8, 11, 12, 20, 21 Gevattern figuriren.

Das Begräbnisregister bietet neben den Angaben über Jahr
und Datum der Beerdigung Namen und Alter der Verstorbenen,
auch den Text der Leichenpredigt. Besondere Vorfälle werden notirt,
so 1663, daß am 10. Nov. eine hundertjährige Wittve verstorben
und 1664, daß Gott der Herr Martin Büsing's Frau sehr schnell
abgefordert, „sogar, daß sie in $\frac{1}{2}$ Tage frisch, gesund, lebendig und
todt gewesen“, oder daß eine Frau 8 Wochen nach der Hochzeit
im Kindsbette verstorben sei. 1664, daß „auf Begehren ein todt-
geboren Kind mit allen Ceremonien zu Grabe gebracht.“ Ein
„NB.“ von späterer Hand an den Rand geschrieben, strafft diese Ab-



weichung von aller Ordnung und kirchlichen Sitte. Schlimm haben es Johann Büsing und sein Sohn Hermann getrieben. Sie „fingen beim Begräbniß einen so großen Tumult an, daß man kein Singen fast hören, kein Mensch sich fast finden lassen und Pastor nach vieler Ermahnung ihrer Unwillen und Sachen in die Kirche sich habe verfügen müssen“ Es bedarf bei solchen Einstreuungen nicht der lustigen Kunst, aus der Handschrift den Charakter zu errathen. Die Notizen liefern ungesucht die Bilder der Pastoren, ihrer Christentreue, mit welcher sie der eindringenden Zuchtlosigkeit widerstanden und ihr furchtlos die Spitze boten.

Besonders reich ist das mit dem Jahre 1609 beginnende Stollhammer Kirchenbuch. Wir gäben gerne noch an der Hand des darüber in dem I. Jahreshaft des Müftringer Heimathbundes (S. 15 ff.) gehaltenen Vortrags Lohse's eine Auslese aus dem von Pastor Züchter dargebotenen Material, der mit knappen markigen Strichen treffend zu skizziren weiß, aber müssen an dieser Stelle auf das dort Dargebotene verweisen. Indessen auch schon an dem aus anderen Kirchenbüchern Dargebotenen erhellt, welch' eine Fundgrube solche Kirchenbücher sind. Die Totengebeine rühren sich. Sie wird wieder lebendig, die alte Zeit mit ihren Licht- und auch ihren Schattenseiten. Man mag vom formell bureaukratischen Standpunkte aus einen Meinardus, einen Gerken loben, daß sie ihre Kirchenbücher reiner hielten, als ein Züchter und ein Cäsar, und in anderen, besonderen Büchern — so Gerken — festhielten, was ihnen als Seelsorger besonders denkwürdig erschien. Oder man mag den Kopf schütteln, daß die Alten den Spruch vergaßen: *de mortuis nil nisi bene!* Aber danken wollen wir ihnen, daß in ihrer Feder überfloß, was das Herz voll war. Sie sind sprechende Beweise, daß den Pastoren unter der Rinde des Schreibwesens das geistliche Leben keineswegs verdorrte, sondern Raum hatte, aufzusteigen und Früchte zu nähren, die ob auch nicht gleichmäßig frisch und wohlgestaltet, nein, oft jauer und herbe dennoch von der Lebenskraft und Fülle des alten Kirchenbetriebes zeugen und auch in dieser Form und an dieser Stelle unsere Achtung fordern.



VI.

Die Reichsgräflich Aldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Barel.

Von Dr. Reinhard Mosen.

Die Reichsgräflich Aldenburg- und Bentincksche Familiengruft befindet sich unter dem Chor der Petruskirche in Barel und enthält fünfzehn Särge, die in folgender Weise aufgestellt sind:

	⌒	
	Fenster.	
	11	1
	12	2
	13	3
	14	4
	15	5
Bermauerter	┌	6
Eingang.	└	7
	└	8
	10	9

Der erste Sarg ist bezeichnet: „B. G. G. Augusta Gräfin zu Aldenburg, Frau zu Barel und Kniphausen, ist geboren im Jahre 1638 den 13. April, entsprossen aus uraltem hochgräflichen (Hause) Sain- undt Witgenstein, gest. Aldenburg 1666 15. Mai, beigesezt July 1666.“ Sie war bekanntlich die erste Gemahlin Antons I. und die Mutter seiner fünf Töchter. Sie war die erste, die in der neu-erbauten gräflichen Familiengruft beigesezt wurde.

Im zweiten Sarge ist der „Graff und Erbherr Anthon“ von Aldenburg, geb. 1. Februar 1633, gest. 27. Oktober 1680, am 24. November 1680 beigesezt.

Neben diesem Sarge steht der seiner zweiten Gemahlin, der Princesse Charlotte Amélie de la Trémoille, Gräfin von Alden-

